

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge einschließlich Lizenzierungen, Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen der MY GmbH. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers, Änderungen oder Abweichungen von diesen MY Vertragsbedingungen oder Nebenabreden sind für MY nur insoweit verbindlich, als MY sie schriftlich bestätigt hat.

2. Vertragsabschluss

Für die Verpflichtung beider Parteien und für den Auftragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern der Vertragsinhalt nicht in einem schriftlichen und rechtsgültig unterzeichneten Vertrag zwischen den Parteien festgelegt wird. Ist dem Besteller für die Annahme eines Angebotes die Frist gesetzt, kommt ein Vertrag nur bei fristgerechter Annahme zustande. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht übereinstimmenden Annahme durch den Besteller, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen übereinstimmenden Auftragsbestätigung zustande, sofern der Vertragsinhalt nicht in einem schriftlichen und rechtsgültig unterzeichneten Vertrag zwischen den Parteien festgelegt wird. An Bestellungen ist der Besteller 4 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens bei MY.

3. Lieferungen und Leistungen

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungen und Verfügbarkeiten sind ca.-Werte mit Toleranzspannen und stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Die Beschaffenheit der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Sie wird nicht garantiert. Änderungen bedürfen der Schriftform. Auf spezielle Anforderungen oder Einsatz- oder Umgebungsbedingungen die ein Abweichen vom Produktstandard erfordern, hat der Besteller schriftlich hinzuweisen. Mangels eines solchen Hinweises kann MY die standardmäßigen Anforderungen und Bedingungen für den Einsatz der vertraglichen Lieferungen und Leistungen zugrunde legen. Kostenangaben, Zeichnungen und technische Unterlagen oder andere technische Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von MY genutzt werden - außer für Aufstellung, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen - oder kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. An sämtlichen Unterlagen, die nicht bestimmungsgemäßer Teil der vertraglichen Lieferungen und Leistungen sind, behält sich MY die Eigentumsrechte vor. Die Urheberrechte an allen Unterlagen verbleiben bei MY. MY ist zu Änderungen an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Fortentwicklung der standardmäßigen Liefer- und Leistungsgegenstände und im Zuge einkaufspolitischer Entscheidungen berechtigt. Teillieferungen sind zulässig. Sollten bei werk- und projektvertraglichen Leistungen während des Projektlaufes Änderungen der vertraglichen Lieferungen und Leistungen notwendig werden, so vereinbaren die Parteien schriftlich eine entsprechende Änderung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen sowie der Vergütung und der Termine.

4. Liefer- und Leistungstermin

Der Liefer- und/oder Fertigstellungszeitpunkt für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen ist individuell vertraglich festzulegen. Er ist abhängig von der termingerechten Schaffung der Voraussetzung für die Durchführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen und von der rechtzeitigen Erbringung der erforderlichen Mitwirkungsleistungen durch den Besteller. Der Besteller ist bei Werk- und Projektleistungen verpflichtet, die Verfügbarkeit der für MY erforderlichen Ressourcen und Informationen im Projekt sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere:

- systemnahe Komponenten (wie z.B.: Hardware, Systemsoftware, Netz und Funknetz, PCs und Server, Fernwartungszugänge)
- Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal des Bestellers
- Montagehilfsmittel wie Hebebühnen o.ä. die MY kostenlos zur Verfügung gestellt werden

Die Kalkulation der Montagekosten geht von einer maximalen Montagehöhe von 3 m aus. Bei Montagehöhen oberhalb von 3 - 5 m ist bauseits ein Gabelstapler mit Montagekorb und Fahrer oder eine selbstfahrende Hebebühne zu stellen. Ab 5 m Montagehöhe ist eine selbstfahrende Hebebühne zu stellen. MY zeigt dem Besteller eine fehlende Mitwirkung, fehlenden Ressourcen und/oder fehlende Informationen an. MY wird dem Besteller den Mehraufwand, der MY durch fehlende oder verspätete Mitwirkung entsteht, in Rechnung stellen. Gleiches gilt für Terminverschiebungen, deren Ursache in der Sphäre des Bestellers liegen. MY wird den Mehraufwand so gering wie möglich halten. Werden vertragliche Lieferungen durch Umstände aus der Sphäre des Bestellers verzögert, so ist MY berechtigt ihm, beginnend 5 Arbeitstage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung und entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Preises der verspäteten Lieferung für jede angefangene Woche zu berechnen, wobei die Geltendmachung nachgewiesener höherer Kosten vorbehalten bleibt. Dem Besteller wird gestattet, geringere Kosten nachzuweisen.

5. Höhere Gewalt

Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Krieg, Aufstand, Embargo, Requisition sowie Naturkatastrophen), die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von MY nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird MY in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Dauert das Höhere Gewalt Ereignis länger als 60 Tage an, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

Soweit nicht im Angebot von MY abweichend angegeben, hat das Preisangebot von MY eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Lieferleistungen:

Die Preise für die vertraglichen Lieferungen verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto ab Werk in EURO, jedoch ohne Verpackung. Die Verpackung wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung zurückgenommen. MY ist berechtigt, den Preis bis zur Höhe des neuen Verkaufspreises anzuheben, wenn sich die für den Besteller maßgebenden Verkaufspreise bis zum vereinbarten Liefertermin ändern.

Werk- und Projektleistungen:

Soweit nicht im Angebot von MY oder in einem rechtsgültig unterzeichneten Vertrag zwischen den Parteien abweichend geregelt, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Netto-Festpreise in EURO auf der Grundlage des bei Vertragsschluss vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, der Leistungserbringung an Werktagen (Mo-Fr ausgenommen Feiertage) während der normalen Arbeitszeiten von 06:00 bis 18:00 Uhr und der zugrunde gelegten Annahmen und Voraussetzungen. Verpackungskosten, Versand- und Transportkosten sowie ggf. Zolkkosten sind zusätzlich zu entrichten. Alle Preise verstehen sich zzgl. Reisekosten. Bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit erheben wir folgende Zuschläge: an Werktagen von 18:00 bis 06:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen 50%, an gesetzlichen Feiertagen, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, 150%.

MY ist berechtigt seine Zahlungsansprüche für die vertraglichen Lieferungen und Leistungen mit Vorlage von Teilrechnungen wie folgt fällig zu stellen:

- 30 % nach Auftragsbestätigung
- 30 % nach Lieferbereitschaft
- 30 % nach Start Inbetriebnahme
- 10 % nach Abnahme durch den Besteller, jedoch spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme

Zahlbar, jeweils sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Zwischenabrechnungen für gelieferte Hardware, die keiner Installation bedarf, bleiben vorbehalten. Wird die Rechnungsstellung in einer anderen Währung als in EURO vereinbart, trägt der Besteller das Risiko von Währungsschwankungen der Abrechnungswährung zum EURO zwischen dem Angebot und der jeweiligen Rechnungsstellung von MY.

Gesetzliche Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen anzuwendenden Umsatzsteuerrecht. Bei grenzüberschreitender Lieferung wird MY von bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Der Besteller verpflichtet sich bei grenzüberschreitender Lieferung innerhalb der EU, MY unverzüglich die entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Der Besteller wirkt bei den zur Erlangung einer Steuerbefreiung nach deutschem oder ausländischem Umsatzsteuerrecht geforderten weiteren Nachweisen im dazu erforderlichen Umfang mit. Von MY abzuführende, deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird neben dem Nettopreis in Rechnung gestellt und ist vom Besteller zu tragen. Entsteht Umsatzsteuer aufgrund von Zahlungen, die vor Bewirkung der Lieferung (Leistung) erbracht werden, wird die Umsatzsteuer hierauf gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist mit dem Nettopreis zusammen fällig und zu entrichten.

7. Zahlungsverzug

MY ist berechtigt, nach einer schriftlich mitgeteilten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller die vereinbarte Anzahlung oder eine andere vertraglich geschuldete Zahlung nicht rechtzeitig leistet oder die Annahme von vertraglichen Lieferungen oder Leistungen ernsthaft und endgültig ablehnt. MY ist berechtigt die vertragliche Verpflichtung mit Erhebung der Unsicherheitsrente zu verweigern bis die fällige Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist, wenn MY befürchten muss, die vereinbarte Vergütung vom Besteller nicht rechtzeitig oder unvollständig zu erhalten. Hat der Besteller nicht innerhalb einer schriftlich mitgeteilten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet, kann MY vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts ist MY auch berechtigt, Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu verlangen. Erfolgt der Rücktritt vor Aufnahme der auftragsbezogenen Tätigkeiten und Durchführung von auftragsbezogenen Bestellungen beträgt die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes 20 % der Vergütung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch MY oder eines geringeren Schadens durch den Besteller bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

MY behält sich das Eigentum an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen sowie vertraglich geschuldeten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch für den Fall der Installation von Liefergegenständen beim Besteller. Insofern gelten die Liefergegenstände als nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, die vertraglichen Lieferungen und Leistungen pfleglich zu behandeln und etwaige Reparatur-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. MY ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf die vertraglichen Lieferungen und Leistungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Über Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller MY unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist nur berechtigt, die vertraglichen Lieferungen, die nicht Teil von Werk- oder Projektleistungen sind, im ordentlichen Geschäftsgang seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen oder deren Gebrauch entgeltlich Dritten zu überlassen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung oder Gebrauchsüberlassung an MY in Höhe des Rechnungswertes der Erstveräußerung der Vorbehaltsware zuzüglich 20% ab, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weitergegeben werden und ohne dass es hierzu noch einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MY, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch wird MY von der Befugnis Gebrauch machen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MY nicht nachkommt, oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Besteller gestellt wird. Ab dem Zahlungsverzug kann MY verlangen, dass die MY zustehenden Beträge auf ein von MY benanntes Treuhandkonto eingezahlt werden. MY kann auch verlangen, dass die Schuldner des Bestellers Zahlungen an MY leisten und der Besteller zu diesem Zweck MY die Schuldner der abgetretenen Forderung namhaft macht und diesen Schuldnern die Abtretung offen legt. Kann die Forderung aus der Weiterveräußerung im vorgenannten Umfang nicht abgetreten werden, weil die Forderung unter einer Kontokorrentabrede zwischen Besteller und dessen Kunden fällt, so gilt der Saldo aus dem Kontokorrentverhältnis nach der Saldierung insoweit als abgetreten, als die Forderung aus der Weiterveräußerung nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten werden soll. Diese Sicherheit bleibt bis zur Tilgung der gesamten Forderungen des Bestellers gegen den Dritten bestehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht MY gehörenden Waren durch den Besteller steht MY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zu. Für die entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MY nach schriftlicher Abmahnung zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme automatisch den Rücktritt von dem Liefervertrag bedeutet. In diesem Fall ist die Lieferfrist gehemmt. MY behält sich vor, nach Behebung des Leistungshindernisses oder Leistung einer Sicherheit den Besteller unter erneuter Geltung und Fortfall der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern. MY verpflichtet sich, MY zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich die vertraglichen Lieferungen und Leistungen befinden, die vorstehende Sicherungsabrede nicht zu, gestattet es aber MY, sich andere Rechte an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen vorzubehalten, so kann MY alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen von MY mitzuwirken, die MY zum Schutz des Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen treffen will.

9. Aufrechnung und Zurückhaltung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sowie die Aufrechnung, sind damit ausgeschlossen.

10. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang findet für den Lieferanteil der nicht installiert wird, mit Anlieferung statt. Für den Lieferanteil der installiert wird, findet er mit Fertigstellung der Installation statt. Für die sonstigen Teile der Leistung findet er mit erstmaliger Inbetriebnahme statt. Ist eine Lieferung nicht Teil einer Werk- oder Projektleistung, erfolgt der Gefahrenübergang entsprechend der getroffenen Liefervereinbarung und wenn keine ausdrückliche Liefervereinbarung getroffen wurde mit Versendung ab Werk.

11. Abnahme

Die Abnahme von werkvertraglichen Leistungen hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen zu erfolgen. MY kann die Zwischenabnahme von in sich abgeschlossenen Leistungsteilen verlangen. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel der vertraglichen Leistungen verweigert werden. Im Rahmen der Abnahme ist der Besteller verpflichtet jederzeit auf

Anforderung von MY kostenfrei die notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen für Funktionstests im operativen Umfeld bereit zu stellen. Die Abnahmefrist beträgt – wenn nicht im Einzelfall kürzere Fristen vereinbart sind – 10 Werktage ab Anzeige der Fertigstellung. Der Besteller wird innerhalb dieser Frist schriftlich die Abnahme erklären oder unter Darlegung der Ablehnungsgründe schriftlich verweigern. Im Falle der begründeten Verweigerung der Abnahme ist MY angemessene Gelegenheit zur Nacharbeit und zu weiteren Abnahmeversuchen einzuräumen. Erklärt der Besteller innerhalb der Abnahmefrist nicht die Abnahme oder die Abnahmeverweigerung, so gelten die vertraglichen Lieferungen und Leistungen als abgenommen. Dies gilt auch, wenn der Besteller zwar die Abnahme verweigert, die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aber ganz oder teilweise operativ nutzt.

12. Nutzungsrechte

Das Urheberrecht oder etwaige Schutzrechte an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen oder Teilen davon bzw. Grundlagen dazu (z. B. an Software, Plänen, Kosten-Nutzen-Analysen, Verfahrensabläufen, Pflichtenheften, Dokumentationen etc.) verbleiben auch nach Zahlung der vereinbarten Vergütung bei MY. Die Übertragung des Eigentums an gelieferter Hardware nach diesen Bedingungen bleibt davon unberührt. MY räumt dem Besteller eine einfache, unbefristete und nicht übertragbare Nutzungslizenz an den für die Nutzung der Vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Rechten ein. Dies gilt nicht, soweit solche Rechte bei Dritten liegen (z. B. Datenbankssoftware) und der Besteller diese nach den vertraglichen Vereinbarungen direkt bei dem Rechteinhaber lizenziert. Der Besteller verpflichtet sich, die mit den vertraglichen Lieferungen und Leistungen überlassene Software nur entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen zu verwenden. Eine Anfertigung von Kopien ist nur für Sicherungszwecke zulässig. Eine Weitergabe der Software an Dritte sowie deren Vervielfältigung ist nicht zulässig.

13. Gewährleistung

13.1 Haftung für Sachmängel, Verjährung

Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Lieferleistungen:

Für im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhandene Sachmängel der Liefergegenstände, verjähren die Mängelansprüche des Bestellers nach 12 Monaten im Einschichtbetrieb. Verzögert sich die Übernahme oder der Versand ohne Verschulden von MY, verjähren die Ansprüche spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen des Bestellers setzt voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängel sind MY vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Werk- und Projektleistungen:

Die Verjährung von Mängelansprüchen des Bestellers beginnt mit der erfolgten Abnahme der vertraglichen Leistungen, jedoch spätestens sechs Wochen nach der ersten Inbetriebnahme durch den Besteller und endet nach 12 Monaten. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die MY nicht zu vertreten hat, verjähren etwaige Mängelansprüche in Bezug auf die vertraglichen Leistungen spätestens 18 Monate nach Anzeige der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen. Der Besteller wird aufrethaltende Sachmängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich anzeigen. MY wird nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder bei Hardwarekomponenten ggf. durch Ersatzlieferung, Nacherfüllung leisten. Entspricht die Nutzung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen nicht der vertraglich vorausgesetzten Nutzung oder nimmt der Besteller selbst oder durch Dritte ohne Zustimmung von MY Änderungen an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen oder an anderen Systemen oder an Schnittstellen dazu mit Rückwirkung auf die vertraglichen Lieferungen und Leistungen vor, so trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass es sich bei den aufgetretenen Störungen um anfängliche Mängel der vertraglichen Lieferungen und Leistungen handelt. MY bietet dem Besteller den Abschluss eines Hardware und Software Wartungsvertrages an, damit der Betrieb der Hard- und Software von MY begleitet und entsprechende Eingriffe an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen von MY durchgeführt werden. Der Besteller wird MY im erforderlichen Umfang bei der Mängelbeseitigung unterstützen und insbesondere bei Mängeln an Software die notwendige Dokumentation für die Reproduzierbarkeit der auftretenden Mängel liefern. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen im Rahmen der Mängelhaftung läuft keine eigene Verjährungsfrist; es bleibt bei der Verjährungsfrist für die ursprünglichen vertraglichen Lieferungen und Leistungen. Die Verjährungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Nutzungsunterbrechung verlängert. Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewähr übernommen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte des Bestellers setzt den fruchtlosen Ablauf einer schriftlich Gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung und die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten voraus. Für Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen gilt die Haftungsregelung unter Ziffer 13.2. Umfang der Mängelhaftung. Entsprechen die vertraglichen Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so umfasst der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers nach Wahl von MY die unentgeltliche Ersatzlieferung oder die unentgeltliche Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt sind. Zur Vornahme aller MY nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit MY stets die erforderliche Zeit und die Gelegenheit während der Geschäftszeiten von MY zu gewähren, sonst ist MY von der Nacherfüllung befreit. Der Besteller wird bei Bedarf kostenfrei für MY an der Nacherfüllung und ggf. an der Abnahme von Nacherfüllungsleistungen mitwirken. MY trägt im Fall der Nacherfüllung alle erforderlichen und angemessenen eigenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht für Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass die Liefer- und Leistungsgegenstände an einen anderen Ort als den vertraglichen Erfüllungsort verbracht wurden. Die Nachbesserung erfolgt – soweit dies zweckdienlich möglich ist - nach Wahl von MY im Lieferwerk oder beim Besteller. Findet die Nachbesserung auf Wunsch des Bestellers nicht im Lieferwerk statt, obwohl dies möglich wäre, so gehen die Kosten für die Entsendung von Fachpersonal zu dessen Lasten. Ersetzte Teile werden Eigentum von MY. Für vertragliche Lieferungen und Leistungen, für die Rechte bei Dritten liegen (z. B. Datenbankssoftware), beschränkt sich die Mängelhaftung/haftung von MY auf die Abtretung der Mängelhaftungs- und Haftungsansprüche, die MY gegen den Lieferer der Lieferungen und Leistungen zustehen.

Es wird keine Haftung übernommen für Sachmängel, die durch:

- Gewaltwirkung,
- nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch,
- Änderungen/Anpassungen und Reparaturen durch nicht von MY autorisiertes bzw. geschultes Personal,
- die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen,
- nicht von MY gelieferte Teile

verursacht worden sind. MY übernimmt weiterhin keine Haftung für Verschleißteile (angebotsspezifische Liste mit typischen Verschleißteilen wird dem Angebot beigelegt) und für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß beruhen. Bei Rechtsmängeln, insbesondere wenn durch die vertraglichen Lieferung und Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt werden, bemüht sich MY um deren Beseitigung innerhalb angemessener Zeit durch Einigung mit dem Rechteinhaber, die eine weitere Nutzung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ermöglicht oder durch Abänderung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen, so dass keine Verletzung von Schutzrechten mehr vorliegt. Gelingt dies nicht, so findet Ziffer 13.2 dieser MY-Vertragsbedingungen Anwendung. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Im Übrigen gilt Ziffer 13.2 (4) dieser MY-Vertragsbedingungen. Wenn durch Verschulden von MY die vertraglichen Lieferungen und Leistungen vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter vor oder nach Vertragsschluss liegender Beratung sowie infolge der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Ziffer 13.2 (4), dieser MY-Vertragsbedingungen.

13.2 Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung und sonstige Haftung

(1) Leistungshindernisse

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für MY vor Gefahrübergang die gesamten vertraglichen Lieferungen und Leistungen endgültig unmöglich werden. Ist MY erkennbar nur vorübergehend an den Lieferungen und Leistungen gehindert, so ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn MY nicht in angemessener Frist nach Wegfall des Leistungshindernisses liefert und leistet.

(2) Fehlgelagene Nacherfüllung

Der Besteller hat ferner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag:

– wenn MY eine schriftlich gestellte angemessene Frist zur Nacherfüllung wegen Mängeln im Sinne der MY-Vertragsbedingungen fruchtlos verstreichen lässt. Dabei ist die Frist zur Nacherfüllung so zu bemessen, dass sie etwaige Bestell- und Lieferfristen für notwendige Komponenten und Teile für die Durchführung der Nachbesserung berücksichtigt. Die Frist ist nicht fruchtlos verstrichen, wenn MY erfolgreich an der Beseitigung der Mängel arbeitet oder wenn der Besteller erforderliche Mitwirkungsleistungen im Rahmen der Nacherfüllung nicht rechtzeitig erbringt.

– wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgelagert ist, wobei mindestens zwei erneute Abnahmeversuche einzuräumen sind.

In den vorgenannten Fällen kann der Besteller nach seiner Wahl statt des Rücktritts auch eine entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen.

(3) Minderung

Liegen nach Abschluss der Nacherfüllung noch Mängel vor, die die zweckentsprechende Nutzung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen nicht verhindern, ist das Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen. Dem Besteller steht in diesem Fall ein Minderungsrecht zu. Für die Ermittlung der Wertminderung findet § 441 Abs. 3 BGB Anwendung.

(4) Haftungsausschluss

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen - sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind (z.B. Nutzungs- u. Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden). Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von MY sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MY – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen gemäß § 1 u. 4 Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstands für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei einer garantierten Beschaffenheit, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an den vertraglichen Lieferungen und Leistungen entstanden sind, abzusichern. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn MY durch eine schuldhaft Pflichtverletzung Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit verursacht hat. Der Besteller hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um einen drohenden Schaden zu verhindern und einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Er hat insbesondere MY unverzüglich schriftlich über einen drohenden oder eingetretenen Schaden zu informieren, für den MY haftbar sein könnte.

14. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die im Zuge der Anbahnung und Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Daten und Unterlagen, wie auch die Vertragsbeziehung selbst vertraulich zu behandeln und alles Erforderliche zu veranlassen, um diese Vertraulichkeit auch über das Ende der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus zu wahren. Allerdings ist es MY erlaubt, während und nach Abschluss der vertraglichen Lieferungen und Leistungen den Besteller als Referenzkunden zu nennen und die Projektkinhalte zu Werbezwecken zu verwenden, es sei denn, dass hierin firmenbezogene Daten des Bestellers oder neuheitsschädliche Informationen enthalten sind. MY verpflichtet sich daher, vor Nutzung der Projektkinhalte zu Werbezwecken den Inhalt der geplanten Veröffentlichung dem Besteller vorab zur Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Besteller die Möglichkeit hat, der Veröffentlichung zu widersprechen, wenn firmenbezogene Daten oder neuheitsschädliche Informationen darin enthalten sind.

15. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, für Verfahren wegen Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sind die Zivilgerichte in Ulm zuständig. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. MY ist auch berechtigt, ein für den Besteller zuständiges Gericht zu wählen. Der Erfüllungsort für die von MY zu erbringenden Leistungen ist bei werk- und projektvertraglichen Leistungen der vereinbarte Ort der Leistung, ansonsten der Ort der Lieferung nach den vereinbarten Lieferbedingungen. Der Erfüllungsort für die vom Besteller zu erbringenden Leistungen ist Westerstetten.

MY GmbH